

Antrag auf Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
(auch zu verwenden zur Beantragung der Erhöhung der Kapitalentschädigung)

Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig (gut lesbar, möglichst in Maschinen- oder Blockschrift) aus und beantworten Sie alle Fragen, indem Sie das Zutreffende ankreuzen ☐ oder ausfüllen. Sollte der Platz für Ihre Antworten nicht ausreichen, bitte ein Ergänzungsblatt benutzen.

- Fügen Sie diesem Antrag bitte die mit einem Punkt gekennzeichneten Belege bei.

		Amtliche Vermerke
Name, Vorname		Geburtsdatum
Geburtsname / früherer Name	Geburtsort, Kreis, Land	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
• Meldebescheinigung		
Wohnsitz bzw. ständiger Aufenthalt am 9. November 1989 in der DDR oder Berlin (Ost)? ☐ nein ☐ ja		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
• Meldebescheinigung		
Ich beantrage die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) ☐ wegen eines von mir selbst erlittenen Gewahrsams. Ich habe die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) beantragt		
am	bei (Behörde)	Aktenzeichen
☐ und die Bescheinigung bereits erhalten • Bescheinigung		
☐ als Erbe/Erbin eines ehemaligen politischen Häftlings		
Ich bin erbberechtigt ☐ als gesetzliche(r) Erbe/Erbin ☐ auf Grund Verfügung von Todes wegen		
Angaben zur Person des/der Verstorbenen • Erbschein • ggfs. Testament, Erbvertrag		
Name, Vorname, Geburtsname/früherer Name		
Geburtsort, Kreis, Land		
PLZ, letzter Wohnort		
Geburtsdatum	Sterbedatum	
Der/Die Verstorbene hat die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG beantragt		
am	bei (Behörde)	Aktenzeichen
☐ und die Bescheinigung bereits erhalten • Bescheinigung		

☐ als sonstige(r) Erwerber(in)			Amtliche Vermerke	
Angaben zur Person des/der Übertragenden				
Name, Vorname, Geburtsname/früherer Name				
Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis, Land				
PLZ, letzter Wohnort				
Übertragungsgrund				
Abtretungserklärung, Vertrag o. Ä.				
Der/Die Übertragende hat die Ausstellung einer Bescheinigung nach §10 Abs. 4 HHG beantragt				
am		bei (Behörde)		Aktenzeichen
☐ und die Bescheinigung bereits erhalten				
Bescheinigung				
Zeiten des Gewahrsams, für die Kapitalentschädigung geltend gemacht wird				
von	bis	Ort		
Beschuldigung (Kurzangabe)			verurteilt bzw. veranlasst von	
von	bis	Ort		
Beschuldigung (Kurzangabe)			verurteilt bzw. veranlasst von	
von	bis	Ort		
Beschuldigung (Kurzangabe)			verurteilt bzw. veranlasst von	
Wegen des o. g. politischen Gewahrsams wurden bereits folgende Leistungen bewilligt:				
☐ Eingliederungshilfen nach dem HHG				
in Höhe von DM			Bescheid	
durch (Behörde, Ort)				
☐ Beihilfen nach den Beihilferichtlinien vom 9. November 1955				
in Höhe von DM			Bescheid	
durch (Behörde, Ort)				
☐ Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgFEG)				
in Höhe von DM			Bescheid	
durch (Behörde, Ort)				
☐ Entschädigung nach Kassation meines DDR-Strafurteils				
in Höhe von DM			Bescheid	
durch (Behörde, Ort)				

Ich habe einen Antrag auf Kapitalentschädigung wegen des obengenannten Gewahrsams ☐ bei keiner anderen Behörde gestellt. ☐ außerdem bei folgender Behörde gestellt:			Amtliche Vermerke
Name der Behörde		Antragsdatum	
Mir wurde eine Kapitalentschädigung ☐ nicht bewilligt ☐ bewilligt in Höhe von		DM	
• Bescheid			

Bankverbindung	
IBAN	Kontoinhaber/in
BIC	
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben – und die auf dem Ergänzungsblatt gemachten Angaben – vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, dem damaligen herrschenden politischen System keinen erheblichen Vorschub geleistet oder meine Stellung nicht in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht habe. Außerdem erkläre ich, dass ich mich weder mündlich noch schriftlich gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei oder ähnlichen Organisationen zur Mitarbeit verpflichtet habe und/oder zu keiner Zeit für eine dieser Organisationen tätig gewesen bin. In den Jahren der SED-Herrschaft gehörte ich nicht als inoffizielle(r), offizielle(r) oder andere(r) Mitarbeiter(in) dem Ministerium für Staatssicherheit an. Mir ist bekannt, dass das Regierungspräsidium den Leistungsbescheid zurücknehmen und die gewährten Leistungen zurückfordern kann, wenn ich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe. Eine Berufung auf Vertrauensschutz ist in diesem Fall nicht möglich. Zudem kann dies ggf. eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. In bin damit einverstanden, dass das Regierungspräsidium von den Rehabilitierungs- und Entschädigungsstellen, den HHG-Behörden, der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte, beim Bundesarchiv (Stasi-Unterlagen-Archiv), dem Bundesamt der Justiz oder anderen Behörden und Stellen weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung über die Gewährung bzw. Zahlung der Kapitalentschädigung erforderlich sind. Die Erhebung personenbezogener Daten in diesem Antrag erfolgt auf Grund des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 25.02.2025 (BGBl. I Nr. 63).	
Ort, Datum	
Unterschrift (Vorname, Name)	

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller!

Bevor Sie dieses Antragsformular ausfüllen, lesen Sie bitte die nachfolgenden Erläuterungen aufmerksam durch. Viele Fragen zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und zum Verfahren der Gewährung der danach vorgesehenen Entschädigung für unrechtmäßig erlittene Freiheitsentziehung in der SBZ/DDR können vielleicht schon auf diese Weise beantwortet werden.

Was bringt das Gesetz?

Am 4. November 1992 ist das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) in Kraft getreten. Es löst das bisherige Rehabilitierungsgesetz, das am 6. September 1990 von der Volkskammer der DDR verabschiedet wurde und das nach dem 2. Oktober 1990 mit Maßgaben fortgalt, ebenso ab wie die nach dem 2. Oktober 1990 fortgeltenden Vorschriften der Strafprozessordnung der DDR über die Kassation von Strafurteilen. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass ehemalige politische Häftlinge, die im Gebiet der ehemaligen DDR oder im früheren sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen wurden und hierfür eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) erhalten haben, in den Genuss der nach dem Gesetz vorgesehenen Kapitalentschädigung kommen können, ohne zuvor das gerichtliche Rehabilitierungsverfahren absolviert zu haben.

Wer kann die Kapitalentschädigung erhalten?

Die Kapitalentschädigung wird Personen gewährt, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft – d. h. als vermeintliche oder tatsächliche politische Gegner des Besatzungsregimes oder des SED-Regimes – in Gewahrsam genommen wurden und hierfür eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erhalten haben.

Sie wird auch denjenigen gewährt, die einen Teil ihres Gewahrsams außerhalb der SBZ/DDR verbracht haben, wenn sie anschließend in die Bundesrepublik Deutschland oder in die DDR zurückgekehrt sind.

Welche Besonderheiten gelten für Opfer der sowjetischen Besatzungsmacht?

Ehemalige politische Häftlinge, die von der früheren sowjetischen Besatzungsmacht in Gewahrsam genommen wurden, können die Kapitalentschädigung auch dann erhalten, wenn sie die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling, d. h. die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, erst nach dem 4. November 1992 beantragt und die Bescheinigung erhalten haben.

Wer ist zuständig für die Entgegennahme des Antrags?

Zuständig sind

- in Hessen:
das für den Wohnsitz zuständige Regierungspräsidium,
- für im Ausland lebende ehemalige politische Häftlinge:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Turmstraße 21
10559 Berlin
- für die anderen Bundesländer können Sie die zuständige Stelle bei den Regierungspräsidien erfragen.

Wie hoch ist die Kapitalentschädigung?

Die Kapitalentschädigung beträgt 306,78 € pro angefangenen Gewahrsamsmonat, wobei nach dem StrRehaG auch Gewahrsamszeiten zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Januar 1947 entschädigt werden.

Welche Gewahrsamszeiten werden berücksichtigt?

Bei der Entscheidung über Ihren Antrag werden für die Berechnung der Kapitalentschädigung nur Gewahrsamszeiten berücksichtigt, für die eine Anerkennung als politische Gewahrsamszeit durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erfolgt ist.

Sollte im Rahmen eines gerichtlichen Rehabilitierungsverfahrens eine andere oder eine längere Gewahrsamszeit als in der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG als rechtsstaatswidrig anerkannt worden sein, können Sie die diesbezüglichen Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaG nur bei den **Landesjustizverwaltungen** bzw. den **Rehabilitierungsbehörden** im Beitrittsgebiet geltend machen.

An wen muss ich mich wegen sonstiger Ansprüche im Zusammenhang mit meiner Verurteilung durch DDR-Gerichte wenden?

Auch für etwaige Ansprüche auf **Erstattung von Geldstrafen, Kosten** des Verfahrens und notwendigen **Auslagen** im Zusammenhang mit den damaligen DDR-Gerichtsverfahren sind die Landesjustizverwaltungen bzw. die Rehabilitierungsbehörden im Beitrittsgebiet zuständig. Die Geltendmachung dieser Ansprüche wie auch des Anspruchs auf Rückgabe von im Zusammenhang mit dem Strafverfahren eingezogenen Gegenständen oder Vermögenswerten ist nur nach erfolgter gerichtlicher Rehabilitierung möglich. Zuständig sind im letzteren Falle die **Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen** im Beitrittsgebiet.

Welche Unterlagen sollen dem jetzigen Antrag beigelegt werden?

Bitte legen Sie in jedem Falle die **Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG im Original** vor. Sollten Sie nicht mehr im Besitz dieser Bescheinigung sein oder die Bescheinigung nicht alle notwendigen Angaben enthalten, machen Sie bitte möglichst genaue Angaben darüber, wer zu welchem Zeitpunkt über Ihre Ansprüche nach dem HHG entschieden hat und legen Sie dazu in Ihrem Besitz befindliche Bescheide vor. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil der Gesetzgeber in § 17 Abs. 2 StrRehaG vorgeschrieben hat, dass wegen desselben Sachverhalts unmittelbar aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erbrachte Entschädigungsleistungen auf die Kapitalentschädigung anzurechnen sind. Zu den anzurechnenden Leistungen gehören:

- Eingliederungshilfen nach den §§ 9a – 9c HHG,
- Beihilfen nach den Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und ihr gleichgestellte Gebiete vom 9. November 1955
- Entschädigung nach § 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgEG), sofern Sie nachträglich unter Aufhebung Ihres Status als ehemaliger Kriegsgefangener als ehemaliger politischer Häftling anerkannt wurden,
- Entschädigung nach den Vorschriften der DDR-Strafprozessordnung über die Kassation von Strafurteilen (§§ 39 ff. StPO-DDR i. V. m. § 16 a des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen).

Sie haben sicher Verständnis dafür, dass diese Angaben überprüft werden müssen. Durch Ihre Unterschrift erklären Sie zugleich Ihre Zustimmung, dass die Behörden, die über solche Leistungen entschieden haben, um Auskunft gebeten werden und Auskunft erteilen.

Fügen Sie bitte außerdem Ihrem Antrag unbedingt eine aktuelle Meldebescheinigung bei.

Ist die Kapitalentschädigung vererblich?

Die Kapitalentschädigung ist ab Antragstellung, **frühestens ab dem 18. September 1990**, übertragbar und vererblich. Dieses Datum wurde gewählt, weil am 18. September 1990 das Rehabilitierungsgesetz der DDR in Kraft trat. Diese Regelung führt dazu, dass auch Erben in den Genuss der Kapitalentschädigung kommen können, wenn der ehemalige politische Häftling nach dem 17. September 1990 verstorben ist und zu Lebzeiten nachweislich bei einer deutschen Behörde einen Antrag auf Haftentschädigung oder auf Leistungen nach dem HHG gestellt hat oder Leistungen bereits empfangen hat. Bitte legen Sie in jedem Fall einen Nachweis Ihrer Erbberechtigung vor, nach Möglichkeit den Erbschein, in Ausnahmefällen auch andere Dokumente, aus denen sich Ihre Erbberechtigung ergibt (z.B. Testament, Erbvertrag). Anders als im HHG ist die Vererblichkeit nicht auf den Ehegatten und Kinder beschränkt.

Ich habe den Anspruch auf die Kapitalentschädigung auf sonstige Weise erworben. Was muss ich vorlegen?

Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung ist im o. g. Rahmen auch übertragbar. Sollten Sie den Anspruch auf diese Weise erworben haben, legen Sie bitte Dokumente vor, aus denen sich die Tatsache und der Zeitpunkt der Übertragung des Anspruches auf Sie ergibt. Vergessen Sie bitte nicht, auch in diesem Fall Angaben zu der Person, von der Sie den Anspruch auf die Kapitalentschädigung erworben haben, und zu deren bisherigen Antragsverfahren zu machen.

Zusatzfragebogen zum Antrag auf Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Daten des Antragstellers / der Antragstellerin:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
alle ehemaligen Namen	

Adressen/Aufenthaltsorte nach dem 18. Lebensjahr bis zur Ausreise aus der ehemaligen DDR:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Aufstellung von Militärzeiten und –orten:

Zeiten	Orte

Aufstellung der Arbeitgeber mit Angaben des Arbeitsortes in der ehem. DDR:

	Arbeitgeber	Ort des Arbeitsplatzes
1.		
2.		
3.		

Nur von Personen auszufüllen, die in der ehemaligen DDR geboren wurden bzw. in der Zeit vom 07.10.1949 - 09.11.1989 noch nicht volljährig waren

Angaben zu den Eltern:

Namen der Mutter	Vornamen der Mutter	ehemalige Namen
Geburtsdatum		Geburtsort

Namen des Vaters	Vornamen des Vaters	ehemalige Namen
Geburtsdatum		Geburtsort

Wohnorte der Eltern in der ehem. DDR

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ der
Antragstellerin